

# RS Vwgh 1996/5/22 95/16/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/16/0239

## Rechtssatz

War eine vom Berichter aufgetragene Mängelbehebung nicht notwendig, so hindert eine verspätete Mängelbehebung - dem Wiedereinsetzungsantrag war nicht stattzugeben - die meritorische Behandlung einer Beschwerde deshalb nicht, weil die Beschwerde als ursprünglich ordnungsgemäß eingebbracht anzusehen war.

## Schlagworte

Frist Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160149.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)